



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

Datenschutzreglement

2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Listenauskünfte; Grundsatz	3
2.	Listenauskünfte; Verfahren	3
3.	Listenauskünfte; Sperrung	3
4.	Listenauskünfte; aus der Einwohnerkontrolle	3
5.	Listenauskünfte; aus anderen Datensammlungen.....	4
6.	Listenauskünfte; Zuständigkeit	4
7.	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
8.	Informationen auf Anfrage; Zuständigkeit	4
9.	Aufsichtsstelle Datenschutz	4
10.	Gebühren; Register der Datensammlungen	5
11.	Gebühren; Einsicht in eigene Akten	5
12.	Gebühren; Berichtigung und weitere Ansprüche.....	5
13.	Reglementsanpassungen	5
14.	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Mühleberg erlässt gestützt auf

das Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19.02.1986 sowie das Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 und Art. 8 des Organisationsreglementes vom 10.12.2007

folgendes

Datenschutzreglement

Artikel 1

- Listenauskünfte
- a) Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
 - ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
 - ³ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte. Dieses enthält Angaben über
 - a) die Empfängerin oder den Empfänger;
 - b) die Auswahlkriterien;
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;
 - d) das Datum der Bekanntgabe.Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

Artikel 2

- b) Verfahren
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Artikel 3

- c) Sperrung
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Artikel 4

- d) aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
 - ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Artikel 5

- e) aus anderen Daten-sammlungen
- ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
 - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
 - ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen, vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft, Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Artikel 6

- f) Zuständigkeit
- Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt das Verzeichnis über die erteilten Listenauskünfte.

Artikel 7

- Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben
 - a) neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b) Titel,
 - c) Sprache.
 - ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
 - ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die für das Führen des Einwohnerkontrollregisters zuständige Person.

Artikel 8

- Informationen auf Anfrage; Zuständigkeit
- Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der jeweils verantwortliche Abteilungsleiter der Verwaltung zuständig.

Artikel 9

- Aufsichtsstelle Datenschutz
- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 Datenschutzgesetz.

- ² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
- ⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.

Artikel 10

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Artikel 11

b) Einsicht in eigene Akten

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Artikel 12

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

- ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Hat die gesuchstellende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 bis CHF 200 erhoben.
- ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100 bis CHF 400 erhoben.

Artikel 13

Reglements-
anpassungen

- ¹ Art. 44 Abs. 1 Gebührenreglement vom 03.12.2012 wird ersatzlos gestrichen.
- ² Art. 37 Organisationsreglement vom 10.12.2007 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 hat das vorliegende Datenschutzreglement mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen beschlossen.

Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Laupen vom 02.11.2017 und 09.11.2017 bekannt gemacht.

3203 Mühleberg, 8. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Schmid